

---

**Beiträge an Gewerkschaften und andere Berufsverbände**

---

**1. Berufsauslagen / Gewinnungskosten**

Zu den übrigen Berufskosten nach Art. 39 Abs. 1 lit. c StG gehören nach herrschender Praxis auch Beiträge, die Unselbständigerwerbende an Gewerkschaften und andere Berufsverbände leisten, der sie als Mitglieder angehören (SGE 1995 Nr. 3). Derartige Aufwendungen stehen mit der Berufsausübung in unmittelbarem Zusammenhang. Auch ihre Notwendigkeit darf bei sachgemässer Beurteilung als ausgewiesen gelten; zumindest kann im Einzelfall dem Unselbständigerwerbenden ein Verzicht auf die Mitgliedschaft bei dem in Frage stehenden Berufsverband nicht zugemutet werden.

**2. Abzugsfähigkeit**

Die Abzugsfähigkeit von derartigen Beiträgen ergibt sich aus Art. 39 Abs. 1 lit. c StG. Grundsätzlich gelten sie als mit der Pauschale (Art. 21 Abs. 1 StV) abgegolten. Effektiv können sie nur in Abzug gebracht werden, soweit der Pflichtige den Abzug der notwendigen Aufwendungen, für die er den Nachweis erbringt, anstelle der Pauschale geltend macht.

Bei Inanspruchnahme der Pauschale lässt es sich allerdings rechtfertigen, die Hälfte des Beitrags als Weiterbildungskosten zu anerkennen, sofern belegt oder glaubhaft gemacht ist, dass der fragliche Berufsverband in bedeutendem Mass auch Träger der beruflichen Weiterbildung ist (SGE 1995 Nr. 3; StB 39 Nr. 6).